

Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten für das Jahr 2011 (Firma nur vom ADR betroffen)

1. Allgemeines

a) Firma: X,Y,Z-GmbH

b) **Die Mindestinhalte des Jahresberichtes** richten sich nach § 8 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25.02.2011, gültig ab 01.09.2011

Die Firma wird durch einen externen Gefahrgutbeauftragten betreut. Neben der Erfüllung der Aufgaben gemäß GbV wurden folgende Leistungen vereinbart:

- Durchführung von Schulungen/Weiterbildungen für Beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen (jährlich).
- Erstellen und Aktualisieren von Checklisten und Übersichten für die einzelnen Bereiche gemäß Anforderung,
- Beratung in allen Fragen zum Thema Gefahrguttransport,
- laufende Informationen über aktuelle Änderungen im Gefahrgutrecht.

2. Art und Menge der gefährlichen Güter – unterteilt nach Klassen

Ermittlung der im Jahr 2011 verpackten, beförderten, versendeten, übergebenen entladenen oder empfangenen Gefahrgüter

Klasse	bis 5 t	5 t bis 50 t	50 t - 1000 t	über 1000 t
1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (NEM)				
2 Gase				
3 Entzündbare flüssige Stoffe			X	
4.1 Entzündbare feste Stoffe		X		
4.2 Selbstentzündliche Stoffe				

4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln				
5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe				
5.2 Organische Peroxide				
6.1 Giftige Stoffe		X		
6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe		X Kat B		
8 Ätzende Stoffe				
7 Radioaktive Stoffe (Radionuklid)				
9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände				

3. Zahl und Art der Unfälle, über die ein Unfallbericht erstellt worden ist.

2011: Kein Bericht erstellt

Der Unfallbericht ist seit 01.01.2000 vorgeschrieben und muss unverzüglich erstellt werden, wenn im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung durch Stoffaustritte Menschen, Tiere, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind. Ein Formblatt befindet sich im Kapitel 1.8.5 des ADR. Der Gefahrgutbeauftragte trägt dafür Sorge, dass nach einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder während des von dem Unternehmen vorgenommenen Be- oder Entladens ereignet und bei dem Personen, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte ein Unfallbericht für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde erstellt wird. Dieser Unfallbericht ersetzt nicht die Berichte der Unternehmensleitung, die entsprechend sonstiger internationaler oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu erstellen sind.

4. Sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage von Bedeutung sind.

a) In folgenden Bereichen ist die Firma an der Gefahrgutbeförderung beteiligt:

Verpacker, Absender, Verloader, Beförderer, Entlader und Empfänger von Gefahrgut mit dem Verkehrsträger Straße

b) Folgende Schulungen wurden 2011 durchgeführt:

Siehe Schulungsbescheinigung

c) Unterlagen

Im Zuge der Betreuung sind im Bereich des Gefahrguttransportes folgende Teilziele erreicht worden:

- Lückenlose Erfassung der Gefahrgüter, die Dokumentation und ordnungsgemäße Behandlung
- Checklisten für die einzelnen Bereiche
- Übersichten für die drei Verkehrsträger

Folgende Gesetzblätter und amtliche Veröffentlichungen werden regelmäßig ausgewertet:

- Bundesgesetzblatt Teil I
- Bundesgesetzblatt Teil II
- Verkehrsblatt
- Bundesanzeiger
- Allgemeines Ministerialblatt (Bund)
- Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- Allgemeines Ministerialblatt Bayern

Über folgende wichtige Internetadressen wird die Aktualität gewährleistet:

http://www.bmvbs.de	(deutsches) Bundesverkehrsministerium. Aktuelle Telefonnummern und Stand der Gesetzgebung sind u.a. abrufbar.
http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm	Hier können die derzeit bestehenden ADR-Vereinbarungen eingesehen werden (teilweise jedoch nur in Englisch oder Französisch).
http://www.Umwelt-Online.de	Umfangreiches Umweltrecht, aktuell, EG-Recht, Bundesrecht, Länderrecht

Weiterhin werden insgesamt ca. 25 Internetseiten systematisch ausgewertet. Eine Übersicht kann bei Bedarf eingesehen werden.

d) Vorschlag über Betreuungsmaßnahmen im Jahr 2012

Für 2012 wird wieder eine innerbetriebliche Schulung vorgesehen.

e) Kommunikation

Für die Verbindungsaufnahme mit dem Gefahrgutbeauftragten stehen Anrufbeantworter, Fax, Telefon und e-Mail zur Verfügung.

Anrufbeantworter, e-Mail und Fax werden in der Regel mindestens einmal täglich (spätestens abends) ausgewertet. Für dringende Fälle steht eine Handynummer zur Verfügung. Da das Handy bei Kundenbesuchen, Schulungen und Besprechungen in der Regel ausgeschaltet ist, sollte von der Mailbox Gebrauch gemacht werden. Die Mailbox wird mehrmals täglich ausgewertet.

f) Gefahrgutorganisation/Ansprechpartner

Für den Gefahrgutbeauftragten stehen entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung. Die Festlegung von Verantwortlichkeiten bezüglich der Gefahrgutvorschriften ist nach meinem Kenntnisstand erfolgt.

In der Firma gibt es neben dem Unternehmer

- 1 Beauftragte Person (Abteilungsleiter, Disponent)
- 10 Personen, die regelmäßig an der Beförderung beteiligt sind (im Auftrag handelnde Personen) (z.B. Packer, Büropersonal)
- 3 eigene Fahrzeugführer

Diese Personen sollten an den angesetzten Schulungen im Jahr 2012 wieder teilnehmen.

g) Vorschriftenentwicklung (Ausblick)

Im zweiten Halbjahr 2012 werden die Vorschriften zum ADR 2013 veröffentlicht. (Mit Wirkung zum 01.01.2013, 6 Monate Übergangszeit). Dies bedeutet, dass die firmeninternen Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht werden müssen. Die Neuerungen werden bei den Schulungen ab Herbst 2012 berücksichtigt.

i) Vertreterregelung (Gb) für Notfälle

Für die Verkehrsträger Straße sind ausreichende Vertreterregelungen möglich.

Dipl.-Ing. Jürgen Werny, München (Tel.: 089 / 43 73 90 05, Fax: 089/43 73 90 04, Handy: 0172 / 86 32 53 7)

Diese werden bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub) aktiviert, können aber in echten Notfällen auch zwischendurch angerufen werden.

j) Einhaltung der Unternehmerpflichten

Auch der Unternehmer (Geschäftsführer) hat nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung umfangreiche Pflichten zu erfüllen. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, welche Unternehmerpflichten es gibt und welche bußgeldbewehrt sind.

Grundsätzlich hat der Unternehmer die Organisationsverantwortung.

Organisationsmängel gehen zu seinen Lasten. Bezüglich der Verantwortung für die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften ist zunächst der § 9 (5) des Gefahrgutbeförderungsgesetzes maßgebend. Die Unternehmerversantwortung ist also sozusagen an oberster Stelle festgelegt.

Die Verantwortung kann jedoch im Rahmen des § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf andere Mitarbeiter im Unternehmen übertragen werden. So nehmen häufig Betriebsleiter, Abteilungsleiter oder Werksleiter Unternehmerpflichten in eigener Verantwortung wahr. Ergibt sich diese Verantwortung nicht schon aus der Stellung der Person, muss der Unternehmer die Verantwortung ausdrücklich übertragen. Freiheit des Handelns, Entscheidungsbefugnisse und die soziale Adäquanz muss jedoch gewahrt bleiben. Letzteres bedeutet, dass die Übertragung im Rahmen der üblichen Regeln liegen muss. So ist es z.B. unzulässig, Unternehmerpflichten auf einen Arbeitnehmer zu übertragen, der faktisch keine Möglichkeiten hat, dieser Verantwortung auch gerecht zu werden.

Im § 9 der GbV in der Fassung vom 25.02.2011 sind Unternehmerpflichten formuliert worden. Viele davon sind für den Unternehmer bei Nichteinhaltung bußgeldbewehrt. Es lohnt sich also, sich mit der Thematik zu beschäftigen.

Zusammenfassend stellen sich die Unternehmerpflichten wie folgt dar:

Pflichten nach § 9 GbV:	Bußgeldbewehrt nach § 10 GbV?	Bemerkungen
(1) Der Unternehmer darf den Gefahrgutbeauftragten wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligen.	Nein	
(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte		
a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises ist	Ja	d.h. auch entsprechend den notwendigen Verkehrsträgern
b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,	Nein	

Pflichten nach § 9 GbV:	Bußgeld-bewehrt nach § 10 GbV?	Bemerkungen
c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält	Nein	
d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen vortragen kann,	Nein	
e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann und	Nein	
f) alle Aufgaben, die ihm nach § 8 GbV übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann	Ja	
(3) Der Unternehmer hat den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 GbV fünf Jahre nach dessen Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.		
(4) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.	Ja	
(5) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Unfallberichte nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR vorzulegen.		

Weiterhin muss der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes folgende Aufgaben erfüllen:

Weitere Pflichten:	Bußgeldbewehrt nach § 10 GbV?	Bemerkungen
Pflichten nach § 3 GbV:		
a) Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, sind deren Aufgaben schriftlich festzulegen.	Ja	
b) Name des Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen bekanntgeben	Nein	
c) Anordnung der Behörde zur Abberufung und/oder Bestellung eines neuen oder weiterer Gefahrgutbeauftragter beachten	Ja	

k. Übersicht: Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR wahrzunehmen.
- (2) Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- (3) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR erstellt wird.
- (5) Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen. Der Jahresbericht muss mindestens enthalten:
 1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
 2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen:
 - a. bis 5 Tonnen,
 - b. mehr als 5 Tonnen bis 50 Tonnen,
 - c. mehr als 50 Tonnen bis 1000 Tonnen,
 - d. mehr als 1000 Tonnen,
 3. Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR erstellt worden ist,
 4. sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und
 5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR beteiligt gewesen ist.
- (6) Der Gefahrgutbeauftragte muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.

Pflichten nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR:

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern.

Seine den Tätigkeiten des Unternehmens entsprechenden Aufgaben sind insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter;
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter;
- Erstellung eines Jahresberichts für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter. Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den einzelstaatlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus umfassen die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten insbesondere die Überprüfung des nachstehenden Vorgehens bzw. der nachstehenden Verfahren hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten:

- Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten gefährlichen Guts sichergestellt werden soll;
- Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in Bezug auf das beförderte gefährliche Gut Rechnung zu tragen;
- Verfahren, mit denen das für die Beförderung gefährlicher Güter oder für das Be- oder Entladen verwendete Material überprüft wird;
- ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte;
- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Be- oder Entladens gefährden;
- Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Be- oder Entladens festgestellt wurden;
- Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll;

Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Beförderung gefährlicher Güter bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder sonstigen Dritten;

- Überprüfung, ob das mit der Beförderung gefährlicher Güter oder dem Verladen oder dem Entladen der gefährlichen Güter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter oder beim Verladen oder Entladen der gefährlichen Güter;
- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen;
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Be- und Entladen
- Vorhandensein des Sicherungsplanes gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR

I. Verbesserungsvorschläge für die Arbeit des Gefahrgutbeauftragten

Verbesserungsvorschläge bzw. Kritik an der Arbeit des Gefahrgutbeauftragten sind mir nicht bekannt geworden. Protokolle werden in der Regel als Entwurf erstellt, so dass die Beteiligten jederzeit ihre Einwände und Änderungswünsche vorbringen können.

5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR beteiligt gewesen ist (Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotential)

Unternehmen ist beteiligt, d.h. ein Sicherungsplan liegt vor

Unternehmen ist nicht mit Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotential beteiligt, d.h. es ist kein Sicherungsplan erforderlich.

Dieser Jahresbericht ist vom Unternehmer mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Poing, den 02.01.2012

W. Spohr
Gefahrgutbeauftragter

Von dem Jahresbericht 2011 (Seite 1 – 9) Kenntnis genommen:

.....
(Datum, Unterschrift des Unternehmers)

Redaktion Gefahr/gut, Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München,
T: +49-(0)89-20 30 43-25 41, F: +49-(0)89-20 30 43-23 84; gertrud.kobler@springer.com
Mit freundlicher Genehmigung von Wolfgang Spohr